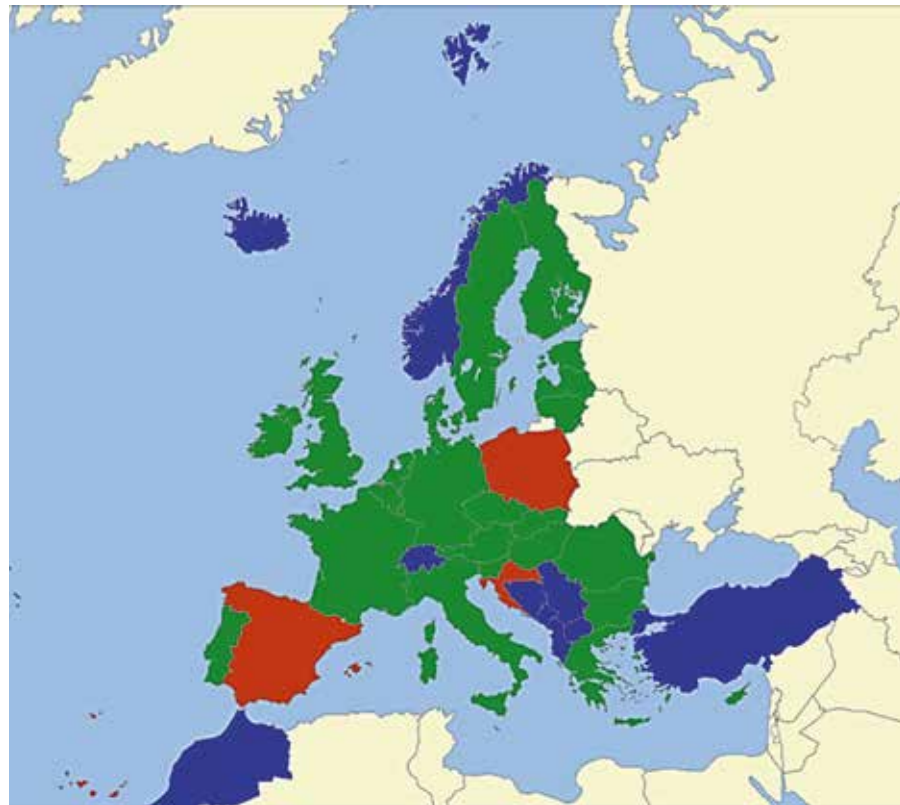


Das Europäische Patent und das neue Einheitspatent

Das Europäische Patent bewährt sich schon seit dem Ende der 1970er-Jahre. Zusätzlich soll es nun bald ein Einheitspatent (EU-Patent) samt Einheitspatentgericht geben. Welche Vor- und Nachteile bringt das?



Vor Schaffung des Europäischen Patentes war es für einen Patentschutz in mehreren europäischen Ländern nötig, jeweils nationale Patentanmeldungen einzureichen, die dann von den einzelnen Patentämtern geprüft und anschließend erteilt wurden. Mit dem Inkrafttreten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) Ende der 1970er-Jahre wurde ein Europäisches Patent mit einem zentralen Prüfungsverfahren vor dem Europäischen Patentamt in München (Zweigstellen in Den Haag und Berlin) geschaffen. Dieses Europäische Patentsystem hat sich massiv bewährt. Es ist damit möglich, Patentschutz in derzeit 38 Mitgliedstaaten und drei As-

soziierungsstaaten (alle farbigen Staaten in der Europakarte) zu erhalten. Während bis zur Erteilung, also im Wesentlichen das Prüfungsverfahren auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit, alles zentral abgewickelt wird, „zerfällt“ das Europäische Patent nach der Erteilung in „Teilschutzrechte“ in den einzelnen Ländern. Deshalb wird das bisherige Europäische Patent auch Europäisches „Bündelpatent“ genannt. Im Einzelnen ist es beim bisherigen Europäischen Patent nötig, in den Ländern, in denen die Sprache von der zentralen Prüfungssprache (Deutsch, Englisch oder Französisch) vor dem Europäischen Patentamt in München verschieden ist, Übersetzungen einzureichen (Validierung). Das im Jahr 2008 verabschiedete Londoner Übereinkommen sieht zwar erleichterte Übersetzungserfordernisse

vor, allerdings sind nicht alle Staaten des EPÜ beigetreten und die Erleichterung geht in vielen Staaten nicht so weit, dass nichts mehr zu übersetzen ist, sondern zumindest immer noch einen Teil der Patentschrift, nämlich die Patentansprüche. Außerdem sind beim bisherigen Europäischen Patentsystem die Jahresgebühren in den einzelnen Ländern, die man validiert hat, an die einzelnen nationalen Ämter zu zahlen. Stellt ein Patentinhaber eine Patentverletzung fest, so muss er zur Durchsetzung seiner Rechte in jedem betroffenen Land gesondert auf Patentverletzung klagen. Umgekehrt muss er sich auf Angriffe gegen die Rechtsbeständigkeit des Patents (Nichtigkeitsklagen) in jedem Land gesondert verteidigen.

Nachteile des bisherigen Europäischen Patents

Durch die Notwendigkeit der Validierung (Übersetzungen) in den einzelnen Ländern treten je nach Länderauswahl beträchtliche Kosten auf. Auch die Notwendigkeit, Jahresgebühren an jedes Land abzuführen, kann in Summe eine hohe finanzielle Belastung für den Patentinhaber darstellen. Die Notwendigkeit gesonderter Rechtsdurchsetzung im jeweiligen Land und Verteidigung gegen Nichtigkeitsklagen bzw. – vom Patentverletzer aus gesehen – gesonderten Angriffen auf die Rechtsbeständigkeit mittels Nichtigkeitsklagen im jeweiligen Land ist mit hohem finanziellen und administrativen Aufwand verbunden. Mit dem Ziel, die Kosten für den Patentinhaber zu verringern und die Rechtsdurchsetzung gegen Verletzungen sowie die Klärung der Rechtsbeständigkeit zu erleichtern, ist nun das neue Einheitspatent geschaffen worden.

Das neue Einheitspatent – EU-Patent

An sich ist die Bezeichnung „EU-Patent“ inkorrekt, da die in der Europakarte rot markierten Staaten Spanien, Polen und Kroatien (noch) nicht (voll) am Einheitspatent teilnehmen. Auch in jenen Mitgliedstaaten des EPÜ,

die nicht der EU angehören (blau markierte Staaten), kann das EU-Patent keine Wirkung entfalten, da prinzipiell nur EU-Staaten (grün und rot) am Einheitspatent teilnehmen können. Trotz des Wissens, dass Spanien, Polen und Kroatien (noch) nicht teilnehmen, kann man aber abgekürzt zum neuen Einheitspatent auch EU-Patent sagen, zumal einem späteren Beitritt dieser Länder nichts im Wege steht.

Das Prüfungs- und Erteilungsverfahren des neuen EU-Patentes wird nach wie vor wie beim bisherigen Europäischen „Bündelpatent“ (EPÜ) vom Europäischen Patentamt in München/Den Haag durchgeführt. Auch das anschließende Einspruchsverfahren bleibt wie bisher.

Neu ist, dass man nach der Erteilung anstelle der bisherigen Validierung in einzelnen Staaten jetzt eine „zentrale Validierung“ vornimmt, indem man das neue Einheitspatent als Ganzes „ankreuzt“ und damit gesamtlich in allen (grünen) Staaten einen Schutz erzielt. Bei den nicht teilnehmenden (roten) Staaten Spanien, Polen und Kroatien und den (blauen) Nicht-EU-Staaten muss man nach wie vor gesonderte Validierungen vornehmen. Für diese Staaten bleibt das bisherige Europäische Patent bestehen.

Das neue Einheitspatentgericht

Das neue Einheitspatent funktioniert nur dann, wenn auch ein neues Einheitspatentgericht institutionalisiert wird. Das Einheitspatentgericht, dessen Zentralkammer in Paris, London und München sitzt und das verschiedene Lokalkammern (z. B. für Österreich in Wien) und auch Regionalkammern umfasst, soll für das neue EU-Patent das einzige Gericht sein, das für Rechtsdurchsetzung und Nichtigkeitsklagen von und gegen EU-Patente zuständig ist. Das Einheitspatentgericht entscheidet zentral für alle (grünen) EU-Staaten gemeinsam.

Was bringt das neue Einheitspatent und Einheitspatentgericht?

Jedenfalls nicht nur Vorteile: Abgesehen von der Tatsache, dass einige EU-Länder (Spanien, Polen, Kroatien) nicht (voll) teilnehmen, gibt es auch Nicht-EU-Staaten, die prinzipiell nicht dem Einheitspatent beitreten können. Das bedeutet, dass das Europäische „Bündelpatent“ für diese Staaten samt den damit verbundenen Nachteilen der Kosten und der Rechtsdurchsetzung bzw. Verteidigung in den einzelnen Ländern jedenfalls bestehen

bleibt. Das EU-Patent löst also nicht alle Probleme für Europa im geographischen Sinn.

Aber auch für jene Staaten, die dem Einheitspatent beigetreten sind, bietet das System nicht nur Vorteile: Das Einheitspatentgericht hat seine Zentralkammer unter anderem auch in Paris und London, was für österreichische Anmeldende schon ziemlich weit entfernt ist. Auch ist die Tatsache, dass eine Verletzung von Patenten nur zentral verfolgt werden kann und das Patent nur zentral verteidigt werden kann, nicht nur von Vorteil. Sowohl in materiellrechtlicher als auch in kostenmäßiger Hinsicht hat man bisher taktisch das oder die Länder ausgewählt, in dem geklagt wird („Forum Shopping“). Oft hat es gereicht, wenn man in einem Land gewonnen hat, um einen Gegner in die Knie zu zwingen. Wenn das Patent angegriffen wurde, hat man die Chance gehabt, das Patent in dem einen oder anderen Land zu verteidigen, auch wenn es in einem anderen Land für nichtig erklärt worden ist. Bildlich gesprochen hat man bisher ländermäßig „mit Schrottkugeln“ schießen können und sich auch einzeln verteidigen können. Jetzt ist es mehr eine „Hopp-oder-Tropp-Kanonenkugel“. Entweder man gewinnt alles oder verliert alles. Das kann ein Nachteil sein.

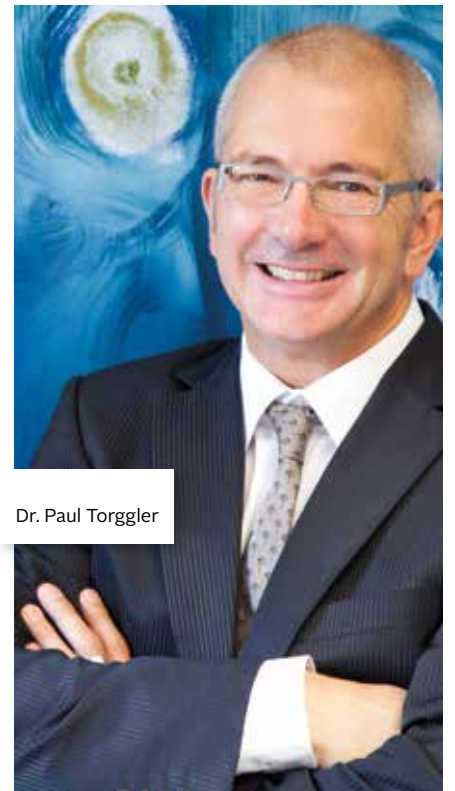
Was die Kostenreduktion bei den Übersetzungen und bei den Patentjahresgebühren betrifft, so ist diese grundsätzlich begrüßenswert. Zuvor kann man einwenden, dass schon bisher kaum Anmeldende (auch nicht Weltkonzerne) in allen 28 EU-Staaten validiert haben und mit einer selektiven Länderauswahl man also schon bisher die Validierungs- und Jahresgebührenkosten in Schranken halten konnte. Vor diesem Hintergrund ist derzeit geplant, die Jahresgebühren für das Einheitspatent im Bereich der Summe der Jahresgebühren der vier patentmäßig größten Länder (True Top 4 Level) anzusiedeln. Angesichts des geografischen Schutzzumfangs für ein EU-Patent wäre diese Gebührenhöhe sehr inhaberfreundlich.

Inkrafttreten des neuen Einheitspatents

Für das Inkrafttreten des neuen Einheitspatents müssen 13 Staaten ratifizieren, darunter zwingend Frankreich, Großbritannien und Deutschland. Großbritannien und Deutschland haben jedenfalls noch nicht ratifiziert. Nach Meinung des Autors wird es wohl noch bis 2017 dauern, bis das EU-Patent in Kraft tritt.

FAZIT

Die Einführung des Einheitspatentes und Einheitspatentgerichtes ist grundsätzlich begrüßenswert. Das neue System bringt nicht nur Vorteile, weshalb es auf eine kluge Beratung durch einen Patentanwalt (oder durch einen anderen nach § 77 PatG zugelassenen Parteienvertreter) ankommt. Der Autor und andere österreichische Patentanwälte sind nicht nur österreichische, sondern auch Europäische Patentanwälte, die schon bisher für Europäische Patente (EPÜ) vor dem Europäischen Patentamt in München und jetzt neu auch beim Einheitspatent vertretungsbefugt sind. Es besteht also – entgegen einem weitverbreiteten Irrglauben – keine Notwendigkeit für Europäische Patente (ob alt oder neu) ausländische Patentanwälte zu nehmen.



Dr. Paul Torggler

DR. PAUL TORGGGLER
Österreichische und Europäische Patentanwälte Torggler & Hofinger
Wilhelm-Greil-Straße 16,
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 34 02
patent@tirol.com
www.patentattorney.at